

AUFNAHMEANTRAG

Datum der Antragstellung:

_____ 20 _____

für den Verein Seimitsu e.V.

Hiermit beantrage Ich

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr.: _____

Wohnort/PLZ _____

Straße _____

E-Mail Adresse: _____

Beruf/Tätigkeit

Schüler Student/Azubi Arbeiter

Beamter Angestellter Selbständiger

sonstiges _____

die Aufnahme in den Verein Seimitsu e.V.. Von der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung hat der Antragsteller Kenntnis genommen und erkennt diese als für ihn verbindlich an. Der jederzeit mögliche Austritt zum Quartalsende ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Ab Antragstellung sind die Aufnahmegebühr sowie der in der Gebührenordnung festgelegte Beitrag fällig. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages muss innerhalb einer Woche nach Antragstellung dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Angaben des gesetzlichen Vertreters

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr. _____

Wohnort/PLZ _____ Straße _____

Der gesetzliche Vertreter haftet ebenfalls für die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Unterschrift des Antragstellers

ggf. Erziehungsberechtigter

SEPA-BASIS- LASTSCHRIFTMANDAT

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift mit SEPA-Mandat.

Name und Anschrift des

Name und Anschrift des

Zahlungsempfängers:

Kontoinhabers :

Seimitsu e.V.

Name, Vorname _____

Wolfgang-Steinitz-Str.13 A

Straße _____

12589 Berlin

PLZ/ Ort _____

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE23ZZZ00000113239

Mandats-Referenz: Mitgliedsnummer

Name des Vereinsmitgliedes, wenn abweichend vom Kontoinhaber

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____

SEPA Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Sportverein Seimitsu e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Sportverein Seimitsu e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Einzüge umfassen: Beiträge und Aufnahmegebühr

Mein Kreditinstitut: _____

BIC : _ _ _ _ _

IBAN : DE _ _ _ _ _
(ist Ihrem Kontoauszug zu entnehmen 22 Stellen)

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

KRANKHEITSBLATT

Die Angaben sind freiwillig und dienen ausschließlich dem Schutz Ihrer Gesundheit.

Name, Vorname: _____

Asthma bronchiale / Belastungsasthma ja / nein

Diabetes mellitus ja / nein

Herz - Kreislauf - Erkrankungen ja / nein

Bluter ja / nein

Chronische Bronchitis ja / nein

Epilepsie ja / nein

sonstiges:

Bitte hier eine ärztliche Bestätigung zur Sporttauglichkeit eintragen lassen. (Sportarzt, Allgemeinarzt u.s.w.)

Stempel
Arzt

Unterschrift
Arzt

Unterschrift
Mitglied

Bemerkungen des Arztes:

AUFNAHMEANTRAG

Datum der Antragstellung:
_____ 20 _____

für den Antragsteller

Hiermit beantrage Ich

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr.: _____

Wohnort/PLZ _____

Straße _____

E-Mail Adresse : _____

Beruf/Tätigkeit

- Schüler Student/Azubi Arbeiter
 Beamter Angestellter Selbständiger
 sonstiges _____

die Aufnahme in den Verein Seimitsu e.V.. Von der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung hat der Antragsteller Kenntnis genommen und erkennt diese als für ihn verbindlich an. Der jederzeit mögliche Austritt zum Quartalsende ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Ab Antragstellung sind die Aufnahmegebühr sowie der in der Gebührenordnung festgelegte Beitrag fällig. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages muss innerhalb einer Woche nach Antragstellung dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Angaben des gesetzlichen Vertreters

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr. _____

Wohnort/PLZ _____ Straße _____

Der gesetzliche Vertreter haftet ebenfalls für die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Unterschrift des Antragstellers

ggf. Erziehungsberechtigter

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Beiträge

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Seimitsu e.V. von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Die Beiträge werden am 15.1., 15.4., 15.7., und 15.10. eines jeden Jahres fällig (bis zu diesem Zeitpunkt müssen Beiträge auf dem Konto eingegangen sein). Für die Teilnahme an weiteren Sportarten im Verein ist ein zusätzlicher Beitrag von 50 % des monatlichen Beitrages bei gleichen Zahlungsbedingungen zu entrichten.

Aufnahmegebühr (einmalig)	25,00 €
monatliche Beiträge :	
Erwachsene	28,00 €
Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose	23,00 €
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	20,00 €

2. Sonderbeiträge

Des Weiteren kann ein Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Herabsetzung des Beitrages erwirken. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 €.

3. Ruhende Mitgliedschaft

Frauen, die durch Schwangerschaft nicht mehr am Training teilnehmen können, werden für den Zeitraum der Schwangerschaft und des Erziehungsurlaubes vom Beitrag befreit. Wehrdienstleistende werden für die Dauer des Wehrdienstes ebenfalls vom Beitrag befreit. Im Fall einer Schwangerschaft oder bei Wehrdienstleistung muss der Vorstand umgehend nach Kenntnis des Umstandes über den betreffenden Zeitraum benachrichtigt werden.

4. Beitragszahlung

Der Beitrag wird vom Verein Seimitsu e.V. durch Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Daueraufträge werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert und müssen in Kopie dem Aufnahmeantrag beigelegt werden.

5. Beiträge für Dachverbände

Der Beitrag für den jeweiligen Dachverband einer Sektion wird am 15.01. eines jeden Jahres vom Verein per Lastschrift eingezogen und an den Dachverband weitergeleitet.

6. Bankverbindung

Empfänger: Seimitsu e.V.
bei: Berliner Volksbank eG
IBAN : DE71 1009 0000 3773 0320 08
BIC : BEVODE33XXX



Seimitsu e.V.

Wichtig!! Bitte auf der zweiten Seite ergänzen und unterschreiben!!

Einwilligungserklärung

Bestandteil dieses Aufnahmeantrags ist die folgende Einwilligungserklärung zum Datenschutz.

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1) Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Vereins Seimitsu e.V. werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in dem folgenden Ausmaß und Umfang einverstanden:
- 2) Der Vorstand erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name und Anschrift, Geburtsdatum,
 - b) Telefonnummer (Festnetz und mobil),
 - c) Bankverbindung,
 - d) E-Mail-Adressen, Funktion im Verein
- 3) Als Mitglied des Berliner Karate Verbands e. V., des Deutschen Karate Verbands e. V. sowie des Berliner Ju-Jutsu Verbandes e.V., des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und des Berliner Turn- und Freizeitsportbund e.V. ist der Verein Seimitsu e. V. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Berliner Karate Verband e.V. Priesterweg 4 in 10829 Berlin und den Deutschen Karate Verband e.V. Am Wiesenbusch 15 in 45966 Gladbeck, den Berliner Ju-Jutsu Verband e.V., Minzeweg 11 in 12357 Berlin und den Deutschen Ju-Jutsu Verband Badstubenvorstadt 12/1 in 06712 Zeitz, den Berliner Turn- und Freizeitsportbund e.V. Vorarlberger Damm 39, 12157 Berlin z.B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, Email-Adressen.
- 4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- 5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben, bzw. seinem Verbandszweck, veröffentlicht der Verein Seimitsu e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere Turnierergebnisse, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wie Trainingslager u.ä..

- a) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 6) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Erfolge und erfolgreich bestandene Prüfungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und eventuell andere personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
- a) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein Seimitsu e. V. etc. - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- b) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.
- a) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie oder Datenträger der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.
- a) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Name des Mitgliedes: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse des Mitgliedes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied / Erziehungsberechtigte

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Seimitsu mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Seimitsu e.V. schließt sich den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Förderung des Sports, besonders des Budo (japanische Kampfsportarten) im Training und Wettkampf. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Seimitsu e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Quartalsende. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) wegen Verstoßes gegen Beschlüsse und Anordnungen
 - d) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
5. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu geben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den jeweiligen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Alle Ämter sind ehrenamtlich und werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung, eine solche kann auch en bloc erfolgen
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Eine Umlage darf den Jahresbetrag des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Über die konkrete Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung und Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 12
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5(4)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im Januar des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden :
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand

Satzung *Seimitsu e.V.*

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen , andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.04.2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereins Seimitsu e.V. beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 11.04.2018

gez. Der Vorstand

1. Vorsitzender
Frank Asner

2. Vorsitzender
Sven Ottenberg

Kassenwart
Marco Salewski

Sportwart
Sabine Wendlandt

Verant. f. Öffentl.
Jakob Pannier